OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400285/2/ER/KHu

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Y H, vertreten durch Anwaltskanzlei T GmbH, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. Oktober 2017, GZ: 0024596/2017 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem ggst. Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Oktober 2017 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 25 Stunden) verhängt, weil sie es als strafrechtlich Verantwortliche des abgabepflichtigen Unternehmens H GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) zu verantworten habe, dass die Gesellschaft im Zeitraum von 15. August 2016 bis 15. Jänner 2017 (Abgabenzeitraum Juli 2016 bis Dezember 2016) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer in Höhe von 2.659,78 Euro in Linz verkürzt habe. Sie habe dadurch § 15 Abs 1 Kommunalsteuergesetz (KommStG) verletzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass es die Gesellschaft im genannten Zeitraum unterlassen habe, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Die Bf sei jeweils mit monatlichen Erinnerungsschreiben auf diese Pflicht hingewiesen worden. Die Gesellschaft habe die Kommunalsteuer im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2016 am 3. April 2017 bekanntgegeben.

Die Bf sei gemäß § 9 VStG strafrechtlich für die Gesellschaft verantwortlich. Abgaben hinterziehe, wer eine geschuldete Abgabe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichte. Es sei Kommunalsteuer im Ausmaß von 2.659,78 Euro verkürzt worden. Der Bf sei Vorsatz anzulasten, weil davon auszugehen sei, dass ihr durchaus bewusst gewesen sei, dass das Führen eines Betriebes verschiedene abgabenrechtliche Verpflichtungen auslöse; zu diesen zählten neben der laufenden Einbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die Abgabenbehörde zu entrichten. Durch diese Zahlung habe der Abgabepflichtige der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen, in welcher Höhe Arbeitslöhne ausbezahlt worden seien. Hierdurch habe der Abgabepflichtige den ihm obliegenden Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen. Da die Bf dieser Pflicht trotz Erinnerung nicht nachgekommen sei, habe sie sich mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes abgefunden und daher vorsätzlich gehandelt. Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit der Bf sowie die quartalsmäßige Offenlegung der Kommunalsteuer berücksichtigt; straferschwerend wurde kein Umstand gewertet.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 7. November 2017 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Bescheides sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu schließlich die Herabsetzung der Strafe. Begründet wurde zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf zwar die Geschäftsführerin der Gesellschaft gewesen sei,

das Unternehmen aber bis Ende 2016 faktisch von ihrem Vater geführt worden sei. Die Buchhaltung und alle Steuerangelegenheiten habe eine näher bezeichnete Wirtschaftstreuhänder- bzw. Steuerberatungsgesellschaft übernommen. Sie habe sich auf die Steuerberatungsgesellschaft verlassen. Wäre der Bf die offene Kommunalsteuer früher kommuniziert worden, wäre auch früher eine (Teil-)Zahlung erfolgt. Die Bf habe nicht schuldhaft gehandelt. Sie sei der Überzeugung gewesen, dass die Steuerberatungsgesellschaft die Erklärungen ordnungsgemäß und zeitnah erbringen würde; die Aufzeichnungen hinsichtlich der Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände seien ordnungsgemäß geführt worden. Die Bf habe ein nicht ordnungsgemäßes Arbeiten für nicht möglich gehalten. Eine Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. Aufforderung, die maßgeblichen Aufzeichnungen zu übermitteln, habe die Bf nicht erhalten; ansonsten wäre eine Stellungnahme bzw. die Übermittlung der geforderten Daten erfolgt. Bzgl. des Vorsatzes reiche nicht das Bewusstsein, ein Unternehmen zu führen bzw. hieraus Verpflichtungen zu haben; vielmehr müsse ein Vorsatz hinsichtlich der Verkürzung der Steuer vorliegen. Die Strafhöhe sei auch aus spezialpräventiven Gründen nicht notwendig: Die Gesellschaft sei in Konkurs, die Bf arbeite als Angestellte.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017, eingelangt am 2. Jänner 2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und erstattete einen Vorlagebericht. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war (sh. § 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Demnach steht folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt fest:

Die Bf war im Tatzeitraum handelsrechtliche Geschäftsführerin der Fa. H GmbH. Im Zeitraum von 15. August 2016 bis 15. Jänner 2017 (Abgabenzeitraum Juli 2016 bis Dezember 2016) kam es zu keiner Entrichtung der Kommunalsteuer bis jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Gesellschaft gab die für den genannten Zeitraum zu entrichtende Kommunalsteuer im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2016 am 3. April 2017 bekannt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich unstrittig aus den unter II.1. genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 15 Abs 1 und 2 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl 819/1993 idF BGBl I 20/2009 (KommStG) lauten wie folgt:

(1) Wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.
(2) Wer, ohne hiedurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, vorsätzlich die Kommunalsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

III.2. Die Realisierung des Straftatbestandes des § 15 Abs 1 KommStG setzt die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht voraus. Eine solche kann sich etwa aus § 11 Abs 4 KommstG, also der Nichtabgabe von Abgabenerklärungen ergeben (sh. *Mühlberger/Ott*, Handbuch zur Kommunalsteuer[2] 819). Zusätzlich muss es zu einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verkürzung der Abgaben kommen.

Der Straftatbestand des § 15 Abs 2 KommStG ist dann realisiert, wenn 1. die Kommunalsteuer nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen ab dem Fälligkeitstag entrichtet wurde und 2. auch nicht der geschuldete Abgabenbetrag bis zu diesem Zeitpunkt bekanntgegeben wurde. Diese beiden Merkmale müssen kumulativ erfüllt sein. Die Bekanntgabe des geschuldeten Kommunalsteuerbetrages bildet daher einen Strafausschließungsgrund (sh. erneut *Mühlberger/Ott*, aaO, 819 f*).*

III.3. Der Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass sie eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begangen habe, weil sie *„unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer [...] verkürzt [habe]“* (Hervorhebung nicht im Original).

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wurde der zugrundeliegende Sachverhalt wie folgt umschrieben: *„Im spruchgegenständlichen Zeitraum unterließ die Gesellschaft, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats an den Magistrat Linz [...]*

zu entrichten. Mit Erinnerungsschreiben [...] wurde die Gesellschaft über die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtung belehrt" (Pkt 1.1. des Bescheids; Hervorhebung nicht im Original). Die angesprochenen Erinnerungsschreiben verwiesen als mögliche Folgen auf die Schätzung der Abgabe und Festsetzung mittels Bescheid.

III.4. In der rechtlichen Beurteilung führte die Behörde in Bezug auf das subjektive Tatbild aus, dass der Abgabepflichtige *„durch [die] Zahlung [...] wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen [habe], in welcher Höhe Arbeitslöhne im abgelaufenen Monat ausbezahlt wurden; hierdurch [habe] der Abgabenpflichtige den ihm obliegenden abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen"* (Pkt 4.2. des Bescheids; Hervorhebung nicht im Original).

III.5. Die Verwaltungsübertretung des § 15 Abs 1 leg cit setzt u.a. die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht als Tatbestandsmerkmal voraus. Für die Verwirklichung des angesprochenen Delikts muss eine solche Pflichtverletzung daher im jeweiligen konkreten Einzelfall vorliegen. Dass bereits die Nichtbezahlung der Kommunalsteuer eine Verletzung der Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht darstellt, kann aber nicht erkannt werden: Würde nämlich pauschal jede Nichtbezahlung der Steuer eine Verletzung der angesprochenen Pflichten darstellen, bliebe kein Raum mehr für das Delikt des § 15 Abs 2 KommStG, welches die (bloße) vorsätzliche Nichtbezahlung der Kommunalsteuer pönalisiert (und darüber hinaus einen gesonderten Strafausschließungstatbestand normiert).

III.6. Der Bf wurde auch nicht zur Last gelegt, keine (oder etwa eine unrichtige) Kommunalsteuererklärung für die Gesellschaft abgegeben zu haben. Worin konkret (sonst) die Verletzung von abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten bestanden haben soll, ergibt sich weder aus dem Bescheid noch aus dem Akteninhalt. Es ist daher nicht ersichtlich, durch welche Tathandlung die Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begangen haben soll. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass eine allfällige Bekanntgabe des geschuldeten Betrages bis zum 5. Tag nach der Fälligkeit der Kommunalsteuer bloß optional ist, da dadurch die Strafbarkeit gemäß § 15 Abs 2 KommStG vermieden werden kann.

III.7. Die belangte Behörde hat der Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 KommStG vorgeworfen. Zumal weder aus dem Straferkenntnis noch aus dem Verwaltungsakt ersichtlich ist, wodurch die Bf abgabenrechtliche Anzeige- Offenlegung- oder Wahrheitspflichten verletzt haben soll, kann die Erfüllung des objektiven Tatbestands nicht erkannt werden.

III.8. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellt nur jene Angelegenheit dar, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (sh. etwa VwGH 31.1.2017, Ra 2015/03/0066 mwN). Im Rechtsmittelverfahren sind gewisse Präzisierung zulässig (etwa die Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm), es darf jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als dem ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalt kommen (sh. etwa VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131 mwN). Vor diesem Hintergrund steht es dem Verwaltungsgericht nicht zu, einen neuen Tatvorwurf – mit gänzlich anderem Tatbild – zu formulieren, sodass nicht näher darauf einzugehen war, ob die Bf eines der anderen in § 15 KommStG normierten Delikte begangen hat.

III.9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter